



Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang Buchhandel/Verlagswirtschaft

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Stud0-BVB)

Anlage 5: Praktikumsordnung (Prakt0-BVB)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zielsetzung	3
§ 3 Praktikumsbeauftragter	3
§ 4 Charakteristik/Profil der Praxisstellen	4
§ 5 Ziele, Umfang und Gestaltung des Informationspraktikums	4
§ 6 Ziele der Praxisphase	5
§ 7 Lage und Dauer der Praxisphase	5
§ 8 Zulassung zur Praxisphase	6
§ 9 Begleitung der Praxisphase durch den Fachbereich	6
§ 10 Status der Studenten; Praktikumsvereinbarung	6
§ 11 Freistellung und Fehlzeiten	7
§ 12 Wechsel der Praxisstelle	7
§ 13 Praxisphase im Ausland	7
§ 14 Praktikumsbericht	7
§ 15 Kolloquium	8
§ 16 Praktikumsbestätigung	8
§ 17 Anerkennung und Bewertung der Praxisphase	8
§ 18 In-Kraft-Treten	9

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Bachelorstudienganges Buchhandel/Verlagswirtschaft.
- (2) Nach § 2 und § 16 Abs. 6 PrüfO-BVB und § 7 Abs. 2 StudO-BVB regelt die Praktikumsordnung die Durchführung der praktischen Studienanteile.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die Praktika (Vorpraxis und Praxisphase) zielen ab auf eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis. Sie dienen den Studenten als Einblick in die Berufs- und Arbeitsfelder. Sie ermöglichen ihnen die Zusammenführung des erworbenen Wissens und Könnens unter realen Bedingungen und Leistungsforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die Praxisphase verfolgt zudem die Ziele,
 - fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische Anwendung zu vertiefen,
 - soziale Kompetenzen im Zusammenhang mit der Eingliederung in bestehende Personal- und Organisationsstrukturen weiterzuentwickeln,
 - Einsichten in die Folgen des eigenen beruflichen Handelns zu gewinnen.

§ 3 Praktikumsbeauftragter

- (1) Die Studienkommission wählt für die Dauer einer Wahlperiode einen dem Studiengang angehörenden Professor zum Praktikumsbeauftragten für den Bachelorstudiengang Buchhandel/Verlagswirtschaft.
- (2) Der Praktikumsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Schaffung der organisatorischen Grundlagen für die Durchführung und Betreuung der Praktika
 - Sammlung von Adressen geeigneter Praktikumsplätze
 - Beratung der Studenten in allen praktikumsbezogenen Fragen
 - Entscheidung über die Anerkennung von Praxisstellen
 - Entscheidung über die Zulassung zu Praktika
 - Entscheidung über die Anerkennung von Praktika
 - Organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Praktika nach den Ordnungen der Hochschule
 - Überprüfung der von den Studenten einzureichenden Unterlagen für das jeweilige Praktikum
 - Pflege der Beziehungen zu Praktikumseinrichtungen
 - Zusammenarbeit mit Firmen, Einrichtungen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studenten betreffende Fragen der Praktika

- Organisation und Durchführung von Treffen mit Ausbildungsleitern bzw. Vertretern der Praktikumseinrichtungen.

§ 4

Charakteristik/Profil der Praxisstellen

- (1) Praxisstellen sind Unternehmen der Buch- und Pressewirtschaft sowie weiterer Bereiche der Kultur- und Medienwirtschaft, die durch ihre Funktion und Aufgabenstellung die berufsbezogene Ausbildung von Studenten übernehmen können.
- (2) Praxisstellen können auch verwandte Einrichtungen, wie z.B. Druckereien und Unternehmen und Verbände im Bereich der Buch-, Presse-, Medien-, und Kulturwirtschaft sein.
- (3) Die Studenten schlagen dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs geeignete Ausbildungsbetriebe zur Anerkennung vor.
- (4) Die Anerkennung als Praxisstelle setzt voraus, dass die Einrichtung
 - in ausreichendem Umfang Aufgaben in wirtschaftlichen und organisatorischen und/oder artverwandten Tätigkeitsfeldern wahrnimmt,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bietet, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenen Verpflichtungen erfüllt werden,
 - die fachliche Anleitung durch Fachkräfte gewährleisten kann.
- (5) Über die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle entscheidet der Praktikumsbeauftragte.
- (6) Der Praktikumsbeauftragte kann die erteilte Anerkennung einer Einrichtung widerrufen, wenn die Einrichtung die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ 5

Ziele, Umfang und Gestaltung des Informationspraktikums

- (1) Das Informationspraktikum (Vorpraxis) vor Studienbeginn soll den Studenten mit den wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten in Unternehmungen des herstellenden bzw. verbreitenden Buchhandels, des Zwischenbuchhandels, der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, des Zeitungs- und Zeitschriftenhandels (u. a. Pressegrasso) oder ähnlicher Unternehmen der Kultur- und Medienwirtschaft bekannt machen sowie eine Orientierung im künftigen Berufsfeld ermöglichen.
- (2) Als Informationspraktikum ist in der Regel ein sechswöchiges Praktikum im herstellenden oder verbreitenden Buchhandel, im Presseverlag oder Pressehandel zu absolvieren.
- (3) Das Informationspraktikum ist möglichst vor Studienbeginn zu absolvieren. Näheres regelt §3 Abs. 2 StudO-BVB.

- (4) Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur in Ausnahmefällen möglich. Er bedarf der Zustimmung des Praktikumsbeauftragten. Bei unverschuldeten Fehlzeiten von über einer Woche trifft der Praktikumsbeauftragte nach Einzelfallprüfung eine Entscheidung über die Anerkennung.
- (5) Über die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Informationspraktikums erhält der Student eine Bescheinigung der Praxisstelle. Diese ist beim Praktikumsbeauftragten einzureichen.
- (6) Abgeschlossene fachspezifische Ausbildungsverhältnisse können als Informationspraktikum anerkannt werden. Hierzu sind geeignete Nachweise vorzulegen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung und ggf. noch nachzuholende Praxiszeiten.

§ 6

Ziele der Praxisphase

Die Praxisphase dient dazu, die Studenten gründlich und umfassend mit der beruflichen Tätigkeit im verbreitenden bzw. herstellenden Buchhandel, des Zwischenbuchhandels, des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens, des Zeitungs- und Zeitschriftenhandels (Pressegrosso) oder ähnlicher Unternehmen der Kultur- und Medienwirtschaft bekannt zu machen sowie eine Orientierung im künftigen Berufsfeld zu ermöglichen. Die Studenten sollen möglichst alle Arbeiten unter Anleitung selbständig ausführen. So sollen Einsichten gewonnen werden in wirtschaftliche und organisatorische Voraussetzungen, Zusammenhänge und Folgen beruflichen Handelns. Die Studenten werden befähigt, bisher erworbenes Wissen und Können im jeweiligen Arbeitsfeld anzuwenden.

§ 7

Lage und Dauer der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist in einer Unternehmung bzw. Einrichtung eines der unter § 5 (1) genannten Bereiche zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase umfasst 20 Wochen in einer Praxisstelle und die fristgerechte Erstellung eines schriftlichen Berichts zu den Erkenntnissen der Praxisphase. Die praktische Tätigkeit in der Praxisstelle erfolgt im Umfang tarifüblicher Vollarbeitszeit.
- (3) Die Praxisphase schließt mit dem Praktikumskolloquium ab, in dem der Student die zu Beginn der Praxisphase erhaltenen Forschungsfragen sowie die im Praktikum gefundenen Ergebnisse vorstellt.

§ 8

Zulassung zur Praxisphase

- (1) Zur Praxisphase wird in der Regel nur zugelassen, wer alle Module des ersten und zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Zulassung zur Praxisphase wird dadurch bewirkt, dass die HTWK Leipzig dem Praktikumsvertrag mit der Unterschrift des Praktikumsbeauftragten zustimmt.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die Praktikumsrichtung nicht geeignet ist,
 - der Inhalt des Praktikumsvertrages dieser Praktikumsordnung nicht entspricht,
 - begründete Zweifel bestehen, dass das durch die praktische Tätigkeit angestrebte Ziel der Praxisphase erreicht werden kann.

§ 9

Begleitung der Praxisphase durch den Fachbereich

- (1) Die Praxisphase wird von den Studierenden und den sie betreuenden Professoren gemeinsam vorbereitet und ausgewertet.
- (2) Vor Antritt der Praxisphase findet eine Lehrveranstaltung statt, in der über den Zweck der Praxisphase und die Bearbeitung der Forschungsfragen informiert wird.
- (3) Am Ende der Praxisphase findet ein Kolloquium statt, in dem der Student die bearbeiteten Forschungsfragen und die dabei erzielten Ergebnisse präsentiert.

§ 10

Status der Studenten; Praktikumsvereinbarung

- (1) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Student bleibt während der Praxisphase immatrikuliert.
- (2) Der Student in der Praxisphase ist verpflichtet, den zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Anordnungen der vom Träger bzw. Leiter der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Regelungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Unfallverhütung und die Schweigepflicht zu beachten. Die Hochschule haftet nicht für entstandene Schäden.
- (3) Der Student schließt vor Beginn der Praktikumsphase mit dem Träger der Praxisstelle eine schriftliche Praktikumsvereinbarung ab. Diese bedarf der Anerkennung durch den Praktikumsbeauftragten.

§ 11

Freistellung und Fehlzeiten

- (1) Während der Praxisphase besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub.

- (2) Der Student kann in der Praxisphase bei der Praxisstelle bis zu zehn Tage Freistellung beantragen, insbesondere zur Teilnahme von Hochschulveranstaltungen.
- (3) Fehlzeiten sind nachzuholen. Wird der Student durch Krankheit oder andere Gründe ohne sein Verschulden an der Tätigkeit gehindert, ist die fehlende Praxiszeit vom zehnten versäumten Arbeitstag an nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsbeauftragte nach Absprache mit der Praxisstelle.

§ 12

Wechsel der Praxisstelle

- (1) Die Praxisphase kann auch in verschiedenen Praxisstellen absolviert werden, sofern dadurch das Erreichen des Praktikumszieles nicht beeinträchtigt wird und der Charakter des Praktikums gewahrt bleibt. Der Aufenthalt muss zumindest in einem Praktikumsbetrieb mindestens zehn Wochen ohne Unterbrechungen betragen.
- (2) Während der Praxisphase kann eine für den Studenten bestätigte Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Praktikumsbeauftragten gewechselt werden.

§ 13

Praxisphase im Ausland

- (1) Die Praxisphase kann im Ausland absolviert werden, wenn die Praxisstelle die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt und der Student die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.
- (2) Praktika im Ausland werden vom Fachbereich befürwortet und helfen den Studenten, kulturübergreifende Kompetenzen zu erwerben.

§ 14

Praktikumsbericht

- (1) Während der Praxisphase bearbeitet der Student die ihm aufgegebenen Forschungsfragen. Dazu fertigt er eine Hausarbeit an.
- (2) Die Hausarbeit ist bis Semesterende dem betreuenden Professor vorzulegen, spätestens eine Woche vor Durchführung des Kolloquiums.
- (3) Die Hausarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen.

§ 15

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, selbst erzielte Forschungsergebnisse sachgerecht aufzubereiten und einem ausgewählten Empfängerkreis vorzustellen. Es dient darüber hinaus auch der Information der Angehörigen des Studiengangs über die aktuellen Bedingungen im Praxisfeld.
- (2) Im Kolloquium stellt der Student die Ausbildungsstelle und die in seiner Praxisphase erzielten Ergebnisse vor.

§ 16 Praktikumsbestätigung

- (1) Am Ende eines jeden Praktikums erteilt die Praxisstelle eine Bestätigung über erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Absolvierung des Praktikums. Diese muss enthalten:
 - Name und Anschrift der Praxisstelle
 - Name, Vorname und Matrikel-Nummer des Studenten
 - Beginn und Ende des Praktikums, Fehlzeiten
 - Name und Position des Ausbildungsbeauftragten
 - Datum und Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten und Stempel der Praxisstelle
- (2) Die Bestätigung kann durch eine Beurteilung der Tätigkeit des Praktikanten zu einem qualifizierten Zeugnis ergänzt werden.
- (3) Die Bestätigung hat der Student zusammen mit der Hausarbeit beim Praktikumsbeauftragten einzureichen. Sofern aus betrieblichen Gründen des Praxisunternehmens diese Frist (§ 14, Abs. 2) nicht eingehalten werden kann, kann das Prüfungsamt eine angemessene Nachfrist einräumen.

§ 17 Anerkennung und Bewertung der Praxisphase

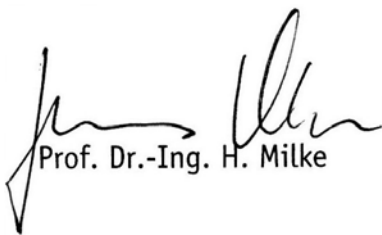
- (1) Ein Bestehensnachweis wird vom Praktikumsbeauftragten erteilt, wenn:
 - Die praktische Tätigkeit den Anforderungen nach §§ 6 und 7 entspricht
 - Der Praktikumsbericht den Anforderungen lt. § 14 entspricht
 - Das Praktikumskolloquium nach § 15 durchgeführt wurde
 - Die Praktikumsbestätigung der Praxisstelle gemäß § 16 die erfolgreiche Absolvierung bescheinigt.
- (2) Bei Fehlen der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung des Praktikumsbeauftragten über die Anerkennung.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 2. April 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium durch Beschluss vom 29. April 2008 genehmigt worden.

Leipzig, 30. April 2008

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)



Prof. Dr.-Ing. H. Milke